

## Synode

Sitzung, Samstag, 2. März 2024, 08.30 Uhr  
Kantonsratssaal, Luzern

## Protokoll 124. Sitzung der Synode

### Traktanden

1. Eröffnung der Sitzung
2. Mitteilungen der Präsidentin
3. Appell
4. Protokoll Nr. 123 der Synodesitzung vom 15. November 2023
5. Bericht und Antrag Nr. 345 des Synodalrats an die Synode betreffend Gesetz über das kirchliche Leben (Kirchenordnung) der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern, 1. Lesung
6. Varia

Die Synodepräsidentin Beatrice Barnikol begrüsst die Synodalen und die Mitglieder des Synodalrats zur heutigen Synodesitzung. Ein besonderer Gruss geht an Carole Bolliger, Redaktorin des Kirchenboten, Pascal Huber, Geschäftsführerin Reformierte Medien, und die anwesenden Gäste. Im Weiteren begrüsst sie Anna Bachmann, welche die Geschäftsstelle administrativ unterstützt.

Die Synodepräsidentin informiert über den Todesfall von Pfarrer Ulrich «Uli» Walther, Sursee, welcher völlig unerwartet an einem Herzstillstand verstorben ist. Ulrich Walther war während 16 Jahren Mitglied der Synode und von 2011 bis 2013 deren Präsident. Er trat am 1. September 2002 seine Pfarrstelle in Sursee als Nachfolger von Pfarrer Zeno Römer an. Er war zuständig für das Pfarramt Sursee. Der Zusammenhalt der Kirchgemeinde Sursee über das gesamte Gemeindegebiet war ihm dabei stets ein Anliegen. Innerhalb der Kirchgemeinde übernahm er als dienstältestes und erfahrenstes Mitglied des Pfarrteams viele Koordinationsaufgaben. Sein Blick ging immer auch über die Kirchgemeinde hinaus, wie die langjährige Mitarbeit in der Synode zeigt. Bis Ende Januar dieses Jahres war er zudem Präsident des Pfarrkapitels. Ein besonderes und wichtiges Anliegen bildete für ihn dabei die Erarbeitung und Mitwirkung an der neuen Kirchenordnung, wofür er sich sehr engagierte.

Pfarrer Ulrich Walther soll angesichts seines langjährigen und grossen Engagements kurz gewürdigt werden. Pfarrer Hans Weber hält aus diesem Anlass eine kurze Andacht zum Gedenken an Pfarrer Ulrich Walther.

## **Traktandum 1** **Eröffnung der Sitzung**

Die Synodepräsidentin begrüsst offiziell zur heutigen ausserordentlichen Synodesitzung betreffend die Beratung des Gesetzes über das kirchliche Leben (Kirchenordnung) der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern, 1. Lesung.

Die Sitzungseinladung erfolgte rechtzeitig gemäss § 20 der Geschäftsordnung (GO) und war zudem im Kantonsblatt Nr. 6 vom 10. Februar 2024 publiziert.

Die Synodepräsidentin erklärt die 124. Sitzung der Synode als eröffnet. Da es keine Anträge zur Traktandenliste gibt, wird gemäss Traktandenliste fortgefahren.

## **Traktandum 2** **Mitteilungen der Präsidentin**

Die Synodepräsidentin verliest folgende Mitteilungen:

1. Die Voten sind kurz, präzise und sachlich zu halten, mit Antrag oder Empfehlung, ausgenommen bei Anfragen und Antworten. Die Anrede lautet kurz: «Meine Damen und Herren». Von der Möglichkeit von stillschweigenden Beschlüssen gemäss § 45 der GO wird die Synodepräsidentin Gebrauch machen, wenn kein Gegenantrag vorliegt.
2. Vor einer Wortmeldung soll der Name genannt werden. Weiter werden Synodale mit vorbereiteten Wortmeldungen gebeten, diese der Geschäftsstelle nach der Sitzung zuzustellen. Dies erleichtert die Protokollerstellung.
3. Am 27. Februar 2024 haben die Synodalen eine Übersicht mit sämtlichen Anträgen der vorberatenden Synodekommission sowie den Anträgen der Fraktionen erhalten. Die jeweiligen Anträge werden anlässlich der Beratung des jeweiligen Paragraphen projiziert, damit alle den Text der vorgeschlagenen Anpassung vor Augen haben.
4. Allfällige weitere, umfangreichere Änderungsanträge sind möglichst schriftlich zu stellen, so dass diese ebenfalls projiziert werden können. Entsprechende Antragsformulare können bei Isabel Racheter und Janine Fluri bezogen werden.
5. Synodale, welche die Versammlung vorzeitig verlassen, werden ersucht, sich beim Vizepräsidenten der Synode abzumelden, damit die für das absolute Mehr erforderliche Stimmenzahl jeweils nachgeführt werden kann.
6. Um 10.00 Uhr gibt es eine Kaffeepause von 15 Minuten. Die Pausenzeiten sind einzuhalten.

Aufgrund der grossen Anzahl Anträge (ca. 70 Anträge) zum Entwurf der Kirchenordnung ist nicht davon auszugehen, dass der Gesetzesentwurf an der heutigen Synode zu Ende beraten werden kann. Die 1. Beratung wird diesfalls an der Frühjahrssynode

vom 22. Mai 2024 fortgesetzt werden. Die 2. Lesung verschiebt sich damit auf die Herbstsynode von November 2024.

### **Traktandum 3 Appell**

Die Stimmzählerin Ruth Heiniger und der Stimmzähler Christov Rolla führen den Appell durch.

Entschuldigt beziehungsweise beim Appell nicht anwesend sind:

Beer Regula  
Junker Jürg

Murri Katharina  
Olbrich Silvia

Walther Lukas  
Wenger Christa

Katharina Murri und Regula Beer werden etwas verspätet eintreffen.  
Anwesend sind 51 Synodale: die Synode ist damit beschlussfähig.

### **Traktandum 4 Protokoll Nr. 123 der Synodesitzung vom 15. November 2023**

Beatrice Barnikol: Zum Protokoll sind innert Frist keine Beanstandungen eingereicht worden. Das Protokoll gilt damit als genehmigt.

### **Traktandum 5 Bericht und Antrag Nr. 345 des Synodalrats an die Synode betreffend Gesetz über das kirchliche Leben (Kirchenordnung) der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern, 1. Lesung**

Beatrice Barnikol: Am vergangenen Mittwoch, 28. Februar 2024, wurde die Synode von der Geschäftsstelle per Mail über den unerwarteten Tod von Pfarrer Ulrich Walther und darüber informiert, dass heute Nachmittag um 14.00 Uhr in Sursee die Abschiedsfeier für ihn stattfinden wird. Es wurde darauf hingewiesen, dass eine Teilnahme an der heutigen Synodesitzung insbesondere für die Synodalen aus Sursee und unter anderem auch Pfarrkolleginnen und -kollegen unter diesen ausserordentlichen Umständen äusserst schwierig ist, was völlig nachvollziehbar ist.

Im Mail wurde auch darauf hingewiesen, dass aufgrund der Vielzahl der eingereichten Anträge nicht davon auszugehen ist, dass der Gesetzesentwurf an der heutigen Synode zu Ende beraten werden kann und dies auch bei einer ganztägigen Synode so wäre. Hinzu kommt, dass zwischen den zwei Lesungen genügend Zeit für die Überarbeitung des Entwurfs, die Bereinigung der Anträge und die Arbeit der Redaktionskommission eingerechnet werden muss. Die zweite Lesung der Kirchenordnung wird sich daher auf die Herbstsynode verschieben.

Aufgrund dieser Ausgangslage ist das Synodepräsidium der Auffassung, dass die Beratung des Gesetzesentwurfs heute Mittag unterbrochen werden sollte und der Schluss der Sitzung – abweichend von der ursprünglichen Planung – auf heute Mittag,

12.15 Uhr, festgelegt werden sollte. Dadurch wird allen Synodalen, welche an der Abschiedsfeier in Sursee teilnehmen möchten, wie auch dem Synodalrat und den Mitarbeitenden der Geschäftsstelle die Möglichkeit gegeben, daran teilzunehmen.

Das Synodepräsidium stellt daher den Ordnungsantrag auf Unterbrechung der Beratung bzw. Schluss der Sitzung heute Mittag um 12.15 Uhr.

Dem Ordnungsantrag wird nicht opponiert. Die Synode hat somit dem Ordnungsantrag auf Unterbrechung der Gesetzesberatung bzw. Sitzungsschluss um 12.15 Uhr stillschweigend zugestimmt. Besten Dank für die Flexibilität und das Verständnis.

Beatrice Barnikol leitet über zur ersten Beratung des Gesetzes über das kirchliche Leben (Kirchenordnung) der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern. Angesichts der knappen Zeit verzichtet sie auf ihr Einleitungsvotum zur Entstehungsgeschichte des vorliegenden, für die Landeskirche zentralen und wichtigen Gesetzesentwurfes. Dies wird die Sprecherin des Synodalrats im Rahmen der Eintretensdebatte tun. Sie eröffnet die Eintretensdebatte.

### **Eintreten**

Der Sprecher der vorberatenden Synodekommission, Kommissionspräsident Michel Rudin: Ein langer Prozess geht weiter, wobei das Ende noch nicht erreicht ist. Die Kommission dankt für alles, was im Vorfeld geleistet und erarbeitet wurde und auch der Geschäftsstelle, welche diesen Prozess begleitet hat. Es musste sehr viel Vorarbeit geleistet werden, damit die Kommission in den drei Sitzungen überhaupt so effizient arbeiten konnte. In der Eintretensdebatte wurde vor allem das Basisdemokratische und die Freiwilligenarbeit betont. In der einleitend geführten Debatte wurde diskutiert, ob man auf das Geschäft eintreten will. In der anschliessenden Abstimmung wurde einstimmig Eintreten beschlossen. Die Arbeit der Kommission war eine gute und basisdemokratische Teamarbeit, weshalb die einzelnen Anträge auch von verschiedenen Mitgliedern der Kommission vorgebracht und erläutert werden. Die Kommission empfiehlt Eintreten auf das Geschäft.

Ute Kilchert für die Fraktion Stadt: Der Entwurf zum Gesetz über das kirchliche Leben ist in der Fraktion Stadt sehr positiv aufgenommen worden und wurde an der letzten Sitzung gerne beraten. Für einzelne Paragraphen hat die Fraktion noch Verbesserungswünsche, welche dann in der Detailberatung zur Diskussion gestellt werden. Auch die Fraktion Stadt dankt der vorberatenden Kommission für den gelungenen Entwurf und die grosse Arbeit. Dieser Dank gilt natürlich auch der Geschäftsstelle. Einstimmig ist die Fraktion Stadt für Eintreten auf dieses Geschäft.

Peter Möri für die Fraktion Agglomeration: Meine Damen und Herren, der Entwurf der neuen Kirchenordnung ist wohl nicht der grosse Wurf. Daran ändern auch einige coole Titel aus der Grossgruppenkonferenz nichts, zumal diese Titel ohnehin nicht so richtig passen wollen. Fairerweise ist zu sagen, dass es wohl gar nicht möglich war, einen grossen Wurf zu lancieren. Die Kirchenordnung ist und bleibt ein Gesetz. Es ist relativ klar, welche Regelungsgegenstände in dieses Gesetz gehören. Bei der Umsetzung besteht dagegen ein gewisser Spielraum. Man kann und muss daher das Rad nicht

neu erfinden. Richtigerweise wurde denn auch Vieles aus der geltenden Kirchenordnung übernommen, das sich insgesamt bewährt hat. Gut gelungen ist die Sprache. Sie ist kurz und knapp und für die Mitglieder verständlich.

An der Fraktionssitzung wurde darauf hingewiesen, dass der Entwurf in gewissen Punkten sehr offen ist und fast alles zulässt, beispielsweise bei der Taufe. Man wird unweigerlich an einen alten Werbespruch einer japanischen Automobilfirma erinnert: «Alles ist möglich». Es ist fraglich, ob ein solches «Jekami» zu einer Stärkung des reformierten Profils beiträgt. Es ist auch fraglich, ob dadurch der Mitgliederschwund verlangsamt werden kann.

Weiter wurde an der Fraktionssitzung darauf hingewiesen, dass gewisse Themen nicht aufgenommen wurden, etwa der Begriff der theologisch-geistlichen Verantwortung und daraus folgend das Thema Führungsverständnis. Anlässlich der Diskussion des Organisationsgesetzes wurde gesagt, die Frage der theologisch-geistlichen Verantwortung sei nicht im Organisationsgesetz, sondern in der Kirchenordnung zu regeln.

Seitens der Fraktion wurde auch erwähnt, dass gewisse Themen trotz wohlklingendem Titel nur rudimentär behandelt werden. So gibt es etwa einen Abschnitt «Kommunikation», ein sehr wichtiges und aktuelles Thema. Liest man allerdings dann die lediglich drei zu diesem Titel gehörenden Paragraphen, sieht man, dass sie nicht sehr viel aussagen. Hier hätte sich die Fraktion Agglomeration etwas mehr «Fleisch am Knochen» gewünscht.

Insgesamt war Eintreten in der Fraktion Agglomeration völlig unbestritten. Die Fraktion hat sich einstimmig für Eintreten ausgesprochen. Sie wird in der Detailberatung diverse Anträge stellen.

Max Kläy für die Religiös-Soziale Fraktion: Meine Damen und Herren, die Fraktion hat einstimmig beschlossen, auf die Vorlage einzutreten.

André Karli für die Fraktion Land: Meine Damen und Herren, die Fraktion Land hat auch einstimmig Eintreten beschlossen.

Lilli Hochuli für den Synodalrat: Meine Damen und Herren, der Synodalrat beantragt Eintreten auf die Vorlage. Heute ist ein wichtiger – für einige gar ein lang ersehnter – Tag: Seit dem Inkrafttreten der neuen Kirchenverfassung am 1. Januar 2017 hat die Synode unter anderem das Personalgesetz und das Organisationsgesetz beraten und verabschiedet.

Mit diesen neuen Erlassen wurden die entsprechenden Bestimmungen in der Kirchenordnung ausser Kraft gesetzt bzw. teilweise in die neuen Gesetze überführt. Vor diesem Hintergrund hat sich der Synodalrat mit der Revision, der in der geltenden Kirchenordnung verbleibenden Bestimmungen zum kirchlichen Leben, befasst. Und er hat das nicht im Alleingang getan: Der nun vorliegende Entwurf betreffend das Gesetz über das kirchliche Leben (Kirchenordnung) stellt ein Gemeinschaftswerk dar von zahlreichen Personen und Gremien während der letzten vier Jahre. Mitwirkende waren: eine kircheninterne Spürgruppe, die Teilnehmenden der Grossgruppenkonferenz «Kirche im Dialog», die Arbeitsgruppe Redaktion, der Gesetzesredaktor Kurt Boesch, das Pfarrkapitel und das Diakonatskapitel sowie ein Behördengremium von Kirch- und Teilkirchengemeinden, ein breiter Adressatenkreis im Rahmen der Vernehmlassung, die Projektgruppe Kirchenordnung und die vorberatende Synodekommission Kirchenordnung.

All diesen Personen gebührt hier seitens des Synodalrats ein grosser Dank dafür, dass sie mit so grossem Einsatz neben ihren sonstigen Engagements und Verpflichtungen bei der Ausarbeitung des Gesetzesentwurfs mitgewirkt haben. Der Synodalrat freut sich, diesen Entwurf nun zur 1. Lesung vorzulegen.

Der Gesetzesentwurf bringt zum Ausdruck, wie viele Aufgaben die Reformierte Kirche wahrnimmt: Sie ist nicht nur im Bereich der Verkündigung aktiv, sondern auch in der Seelsorge, in der Förderung der Gemeinschaft, der Bildung und vielem mehr. Wegweisend in Lebens- und Sinnfragen ist unsere Kirche für die Menschen da und wirkt und handelt auf dem Fundament der Frohen Botschaft von Jesus Christus. Was das kirchliche Leben ausmacht, wie es ausgestaltet und gelebt wird, dies regelt der vorliegende Entwurf der neuen Kirchenordnung. Er stellt eine Weiterentwicklung der revidierten Kirchenordnung dar und nimmt die gesellschaftlichen Veränderungen und Entwicklungen der letzten Jahrzehnte auf.

Der Synodalrat erachtet die Vorlage als zeitgemäss und zukunftsorientiert. Dies in einer verständlichen Sprache für alle Generationen und unter Berücksichtigung der unsere Kirche ausmachenden Werte und Inhalte. In diesem Sinn beantragt der Synodalrat Eintreten, damit die Synode konstruktiv in der Detailberatung diskutieren und Lösungen erarbeiten kann.

Das Wort ist frei für die übrigen Synodalen und die übrigen Mitglieder des Synodalrats.

Urs Thumm: Meine Damen und Herren, eine kurze Ergänzung zum Eintretensvotum von Peter Möri aus der Fraktion Agglomeration. Es geht hier um das Thema der Grenzverletzungen beziehungsweise sexuelle Missbräuche. Das wurde in der Fraktion auch angesprochen. Die Ursache ist klar. Die Erkenntnisse der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz (EKS), welche ebenfalls Abklärungen angekündigt hat, erschrecken. Rita Famos, Präsidentin der EKS, hat in der Öffentlichkeit erklärt, dass man offensichtlich auch in der Schweiz nicht überall richtig hingeschaut oder eben weggeschaut hat. Das ist extrem irritierend, zumal ihm in den zwölf Jahren seiner Arbeit im Kirchenvorstand keine solchen Fälle bekannt sind, was eine relativ grosse Diskrepanz zu den Aussagen der EKS darstellt. In Absprache mit Peter Möri wird die Fraktion Agglomeration verzichten, heute einen Antrag dazu einzureichen. Dies aus folgenden Gründen: Der Synodalrat hat angekündigt, dass in der Mai-Session der Synode entsprechende Vorschläge zu diesem Themenkomplex unterbreitet werden. An der Frühjahrssession möchte er dabei zu folgenden drei Schwerpunkten etwas hören: erstens die Vermeidung von solchen Fällen, zweitens die Vermeidung von Vertuschung von solchen Fällen, insbesondere durch Behörden, und als drittes die Opferhilfe, niederschwellig und wirksam. Es ist richtig, wenn diese wichtige und komplexe Arbeit seriös vorbereitet wird, dennoch darf nicht allzu lange zugewartet werden, weil das einen grossen Einfluss auf die Situation der Kirchen hat.

Katharina Murri und Regula Beer sind dazugestossen.

Anwesend sind nun 53 Synodale: die Synode bleibt beschlussfähig.

Lilian Bachmann: Meine Damen und Herren, dieses Thema, welches Urs Thumm angesprochen hat, ist beim Synodalrat schön länger auf dem Radar, weshalb er schon mehrfach in der Synode und an den Präsidienkonferenzen informiert hat. Seit dem

letzten Sommer ist die Landeskirche an einem neuen Verhaltenskodex und Schutzkonzept, welche auch für Behördenmitglieder, zum Beispiel Synodale, gelten. An der nächsten Synode im Mai wird der Synodalrat der Synode das Personalgesetz mit den Anpassungen hinsichtlich Grenzverletzungen zur ersten Lesung vorlegen und gleichzeitig auch die Schulung und die Weiterbildungen in diesem sensiblen Bereich für das zweite Halbjahr aufgleisen. Der Synodalrat dankt für die Sensibilität hinsichtlich der Wichtigkeit dieses schwierigen Themas. Die Ergebnisse haben alle schockiert, vor allem jene der EKD Studie. 99,1 % der Täter sind männlich. Das muss man sich einfach vor Augen führen und entsprechend auch die Minimierungspräventionsmassnahmen entsprechend ausrichten. Von daher dankt der Synodalrat für diese Wortmeldung und ist froh, dass die Synode die Wichtigkeit dieses Themas gleich einschätzt.

Nachdem kein anderslautender Antrag gestellt worden ist, hat die Synode stillschweigend Eintreten beschlossen (§ 45 GO).

### **Detailberatung**

Beatrice Barnikol: Die Vorlage wird paragraphenweise beraten. Jeder Paragraph wird einzeln aufgerufen. Wird zu einem Paragraphen ein Antrag gestellt, ist die Diskussion darüber zu eröffnen. Die bereits erwähnte Zusammenstellung der vorliegenden Anträge der vorberatenden Kommission, der Fraktionen und einzelner Synodale enthält alle bis anfangs dieser Woche der Geschäftsstelle der landeskirchlichen Organisation mitgeteilten Änderungsanträge. Sofern weitere Anträge gestellt werden, sind diese schriftlich dem Synodeschreiber einzureichen.

Für die Reihenfolge der Worterteilung gilt grundsätzlich § 31 Abs. 1 der GO Synode, wie es bei der Eintretensdebatte gehandhabt wurde. Angesichts des umfassenden Gesetzesentwurfs, welcher die Synode heute zu beraten hat, und der zahlreichen Anträge für die folgende Detailberatung, wird das nachfolgende vereinfachte und verkürzte Verfahren bezüglich der Reihenfolge der Worterteilung vorgeschlagen:

Angepasste Reihenfolge der Worterteilung:

- a. Antragstellerinnen oder Antragsteller,
- b. Sprecherin oder Sprecher des Synodalrats,
- c. Fraktionssprecherinnen oder Fraktionssprecher (nur falls bei einem Antrag von einer Fraktion das Wort gewünscht wird),
- d. Übrige Mitglieder der Synode und des Synodalrats in der Reihenfolge der Wortbegehren.

Dem vorgeschlagenen Vorgehen wird nicht opponiert.

Die Detailberatung wird eröffnet. Zu folgenden Punkten wird das Wort verlangt.

### **Präambel**

Zur Präambel liegt ein Antrag der Fraktion Agglomeration auf Streichung derselben vor. Der Antrag wird auf der Leinwand projiziert.

Peter Möri: Die Fraktion Agglomeration beantragt, die Präambel zu streichen. Dieser Antrag wurde mit grosser Mehrheit beschlossen. Es sprechen folgende Gründe für die Streichung der Präambel:

- Eine Präambel in einem Gesetz ist ein gesetzgeberisches Ünding. Es sind keine Gesetze bekannt, die eine Präambel enthalten, weder weltliche noch kirchliche Gesetze. Präambeln gibt es lediglich in einer Verfassung.
- Die Kirchenverfassung enthält eine Präambel. Würde die Präambel der Kirchenordnung anders lauten, würden sich diverse Fragen stellen: Weshalb lautet die Präambel anders? Wie ist das Verhältnis der beiden Präambeln zueinander? Es ist daher nachvollziehbar, dass im Entwurf der Kirchenordnung die Präambel der Kirchenverfassung im Wortlaut übernommen wurde.
- Nachdem aber die Präambel gleich lautet wie die Präambel der Kirchenverfassung, stellt sich die Frage, welchen Mehrwert die Präambel in der Kirchenordnung bringt. Die Antwort ist einfach: Keinen. Auch hier würden sich zudem verschiedene Fragen stellen: Weshalb hat man die Präambel der Kirchenverfassung in die Kirchenordnung übernommen? Weshalb enthält ausschliesslich die Kirchenordnung eine Präambel, die anderen Gesetze nicht?

Aus diesen Gründen ist die Präambel zu streichen.

Lilli Hochuli für den Synodalrat: Die Meinungen waren geteilt, ob die Kirchenordnung eine Präambel enthalten soll und wenn ja, wie diese zu formulieren sei. Der Synodalrat erachtet die Kirchenordnung als das «Herzstück» der Verfassungsumsetzungsarbeiten. Insofern bringt die Wiederholung der Präambel der Kirchenverfassung die besondere Bedeutung der Kirchenordnung zum Ausdruck. Dies war ein Kompromissvorschlag in den Vorberatungen. Der Synodalrat überlässt die Diskussion und den Entscheid der Synode.

Das Wort wird von den Sprecherinnen und Sprecher der Fraktionen nicht gewünscht. Es ist frei für die übrigen Synodalen und Mitglieder des Synodalrats.

Marie-Luise Blum: Die Präambel sollte stehen bleiben. Das Argument von Peter Möri, die theologisch geistliche Führung sei etwas untergegangen, sie kann das Argument nachvollziehen. Rein juristisch gesehen steht dies etwas quer, was der Kirche guttut. Auch für normale Christen, wenn sie die Kirchenordnung in die Hand nehmen, im Wissen um die Vorläufigkeit menschlichen Tuns. Obwohl die Präambel etwas unsinnig sein mag, sollte sie drinbleiben, da sie einen anderen Sinn erfüllt.

Carsten Görtzen: Die Präambel mag vielleicht juristisch ein Unsinn sein, jedoch ist sie theologisch gerechtfertigt. Wenn dieser Erlass, wie der Synodalrat erwähnt hat, das Herzstück ist, dann darf die Präambel doch in die Kirchenordnung reingehören.

Kurt Boesch empfiehlt, dem Antrag der Fraktion Agglomeration zu entsprechen. Peter Möri hat eigentlich bereits Alles gesagt. Es gibt nur noch eine Überlegung anzufügen. Es wurde bereits gesagt, dass die Kirchenordnung das Herzstück der Gesetzgebung der Landeskirche ist. Das ist aus theologischer Sicht sicher so. Andererseits besteht die Gefahr, dass wenn hier als einziges Gesetz eine Präambel hineingefügt wird, dass man die Meinung vertreten könnte, die Kirchenordnung sei nicht ein normales Gesetz – und sie ist nur ein normales Gesetz – sondern die Kirchenordnung habe Verfassungsstufe. Und das ist nicht richtig. Diesem Anschein sollte man entgegenwirken. Zudem gilt, wenn in der Verfassung eine Präambel steht, dann gilt diese für die gesamte

Gesetzgebung und es macht daher keinen Sinn, in einem einzelnen Gesetz dies zu wiederholen.

Corinne Rohner-Barbatti: In der vorberatenden Kommission wurde man immer wieder darauf hingewiesen, dass etwas entweder im Personalgesetz oder im Organisationsgesetz geregelt ist. Von daher ergibt sich für sie die Frage, ob durch die Präambel die Kirchenordnung, die nicht einmal Gesetz heisst, zu einem höheren Gesetz gemacht wird als die anderen, welche auch Wesentliches regeln. Man könnte sich ja dann fragen, ob die Präambel nicht auch in die beiden anderen Gesetze müsste.

Lilian Bachmann: Eine kleine Ergänzung, damit es keine Missverständnisse gibt. Bei der Kirchenordnung handelt es sich um ein Gesetz und sie ist auch so bezeichnet in dieser Vorlage. Sie hat die gleiche Flughöhe wie das Personalgesetz und das Organisationsgesetz. 2016 hat man mit dem Personalgesetz begonnen und die betreffenden Bestimmungen aus der Kirchenordnung herausgenommen. Die damalige Kirchenordnung hatte drei Säulen, nämlich personalrechtliche Bestimmungen, organisationsrechtliche Bestimmungen und das kirchliche Leben. Dieses Herzstück liegt jetzt vor. Die erstgenannten Bereiche sind anders zugeordnet worden, doch die Kirchenordnung ist auf genau gleicher Ebene wie das Personalgesetz und das Organisationsgesetz. Darüber steht die Kirchenverfassung, die kantonale und bundesrechtliche Gesetzgebung.

Ute Kilchert: Ausgehend von der Basis könnte man sich vielleicht vorstellen, dass jemand das Gesetz über das kirchliche Leben, also die Kirchenordnung, einmal liest. Vermutlich lesen jedoch wenige die Verfassung und von daher ist es schön, dass so eine Präambel drinsteht.

Es erfolgen keine weiteren Wortmeldungen.

### **Beschluss**

Die Synode stimmt dem Antrag der Fraktion Agglomeration auf Streichung der Präambel mit 24 Ja-Stimmen zu 23 Nein-Stimmen bei 5 Enthaltungen zu.

### **§ 2 Begriffe**

Beatrice Barnikol: Zu § 2 Begriffe liegen ein Antrag der vorberatenden Kommission und ein als «Ordnungs»-Antrag bezeichneter Antrag der Religiös-Sozialen Fraktion und ein weiterer Antrag auf Einfügung einer neuen Litera a bzw. einer zusätzlichen Litera b sowie ein Antrag der Fraktion Stadt und ein Antrag der Fraktion Agglomeration vor. Im Weiteren liegt ein Antrag seitens des Synodalrats dazu vor.

Zum Ordnungsantrag der Religiös-Sozialen Fraktion folgende Erläuterungen:

- Gemäss § 30 Abs. 1 Geschäftsordnung der Synode betreffen Ordnungsanträge das Beratungsverfahren. Sie beziehen sich insbesondere auf Eintreten, Rückweisung, Verschiebung der Beratung, Trennung des Beratungsgegenstands, Schluss der Diskussion, Vorgehen bei Abstimmungen, Rückkommen etc.
- Bei dem von der Religiös-Sozialen Fraktion eingereichten «Ordnungsantrag» handelt es sich nicht um einen eigentlichen Ordnungsantrag im Sinne von § 30 Geschäftsordnung der Synode, sondern um einen – mit dem Antrag der Fraktion

Agglomeration – vergleichbaren Sachantrag, indem er indirekt – über die Auftragserteilung an die Redaktionskommission – eine Änderung der Vorlage betrifft bzw. bewirken will (vgl. § 30 Abs. 2 GO Synode). Hinzu kommt, dass bei Annahme dieses Antrags ein davon abhängiger Sachantrag der Religiös-Sozialen betreffend § 2 Litera a und b zum Tragen kommen soll.

- Der als «Ordnungsantrag» bezeichnete Antrag wird daher als Sachantrag behandelt.

Das Wort hat der Sprecher der Antragstellerin bzw. der vorberatenden Synodekommission.

Michel Rudin: In der Kommission war es etwa ähnlich kompliziert, wie die Anträge jetzt. Die vorberatende Kommission hat das Ganze schon durchgespielt und dies ist nun die Lösung. Weshalb ist die Kommission inhaltlich zu diesem Antrag gekommen? Es war allen Kommissionsmitgliedern ein Anliegen, eine Kirchenordnung zu haben, welche inkludierend ist, alle Menschen mit einbezieht und im 21. Jahrhundert ankommt und eine «inklusive» Kirche ist. In Bezug auf die Ausgestaltung gab es unterschiedliche Meinungen. Schlussendlich resultierten diese Lösung und dieser Antrag. Die Kommission empfiehlt, dem Antrag zu folgen. In der Kommission wurde darauf hingewiesen, dass die binäre Schreibweise der Empfehlung der nationalen Gesetzgebung entspricht. Die Kommissionsmitglieder haben sich in der Mehrheit jedoch dafür ausgesprochen, diesbezüglich weiterzugehen. Die Kirche kann sich in diesem Bereich durchaus weiter entwickeln, als der Staat es schon ist.

Das Wort hat der Sprecher der weiteren Antragstellerin bzw. der Religiös-Sozialen Fraktion.

Christov Rolla: Die Religiöse-Soziale Fraktion unterstützt den Antrag der vorberatenden Synodekommission und möchte zugleich das dem Antrag zugrundeliegende Anliegen mit ihrem Sachantrag verstärken und in den konkreten Gesetzestext hineintragen. Anstatt mit dem Antrag der vorberatenden Kommission im Sinne einer Vorbemerkung darauf hinzuweisen, dass im Fall von binären Formulierungen Menschen jeder Geschlechtsidentität mit gemeint sind, schlägt die Religiös-Soziale Fraktion vor, im Gesetzestext, wo immer möglich, von Anfang an non-binäre inklusive Formulierungen zu verwenden, welche alle Menschen unabhängig von ihrer Geschlechtsidentität einschliessen. Ein paar Beispiele: Pfarrpersonen statt Pfarrerinnen und Pfarrer, Katechetik statt Katechetin und Katechet oder Seelsorgende statt Seelsorgerin und Seelsorger.

Das Wort hat die Sprecherin der weiteren Antragstellerin bzw. der Fraktion Stadt.

Sarah Neuenschwander: Die Idee, im Paragraph 2 zu erwähnen, dass mit binären Formulierungen alle Menschen inkludiert sind, ist etwas überholt. Man sollte generell davon absehen zu erklären, was mit binären Formulierungen gemeint ist, weil es eigentlich bereits diskriminierend ist. Man sollte dies einfach direkt umsetzen, indem man eben anstatt Pfarrerinnen und Pfarrer Pfarrpersonen verwendet und nur diese Formulierung nutzt, anstatt schon von Anfang an zu versuchen, sich zu erklären.

Das Wort hat der Sprecher der Fraktion Agglomeration als weitere Antragstellerin.

Peter Möri: Der Antrag der Fraktion Agglomeration betrifft ein anderes Thema. Zum Thema, welches momentan diskutiert wird, sagt die Fraktion nichts.

Lilli Hochuli für den Synodalrat: Im Entwurf der Kirchenordnung finden sich Paarformen, d.h. es werden sowohl die weibliche als auch die männliche Personenbezeichnung angeführt. Dies entspricht der geltenden Praxis der Gesetzgebung im Kanton Luzern; auch der kirchlichen Gesetzgebung, zum Beispiel in der Kirchenverfassung, im Personalgesetz und im Organisationsgesetz. Der Synodalrat hat sich diesbezüglich auch an der Empfehlung des Bundes zur geschlechtergerechten Sprache orientiert (Leitfaden zum geschlechtergerechten Formulieren in deutschsprachigen Texten des Bundes).

Die Anträge der Fraktion Stadt und der Religiös-Sozialen Fraktion lehnt der Synodalrat daher ab. Grundsätzlich kann sich der Synodalrat dem Antrag der vorberatenden Kommission anschliessen, passt aber die Formulierung an und stellt damit einen eigenen Antrag. Das Wort «binären» in Klammern zu setzen ist in einem Gesetzestext nicht möglich. Der Vorschlag des Synodalrats lautet:

Litera a: Mit den binären Formulierungen, wie zum Beispiel «Pfarrerin oder Pfarrer», «Sozialdiakoninnen und Sozialdiakonen», «Katechetinnen und Katecheten» sind alle Menschen gemeint.

Das Wort ist frei für die übrigen Synodalen und die Mitglieder des Synodalrats.

Urs Thumm: Im Zusammenhang mit der Erarbeitung eines Gesetzestextes für das Geschäftsreglement des Grossen Kirchenrats im vergangenen Jahr wurde von diesem ganz klar eine non-binäre Version des Gesetzestextes gewünscht. Der Vorstand ist dem nachgekommen, hat dies so unterbreitet und es wurde vom Grossen Kirchenrat auch so beschlossen. Man muss sich dabei einfach Folgendem bewusst sein: Man darf dieses Thema nicht aus einer Momentansicht anschauen, sondern mit einer geschichtlichen Perspektive. Es ist eine Entwicklung, die mit der Gründung der Eidgenossenschaft begonnen hat und heute an einem Punkt ist, an welchem es immer selbstverständlicher wird, dass man in diesem Bereich non-binär wirkt. Aus persönlicher Sicht sind die Deklarationen wie «Pfarrerin und Pfarrer» durch einen ganzen Gesetzestext hindurch sehr mühsam. Da sind non-binäre Varianten zu bevorzugen. Jede und jeder hat eine eigene Meinung und wenn man hin und wieder mal eine Debatte des Deutschen Bundestages anhört, merkt man, dass es dort normal ist, non-binär zu reden. Sprachlich ist der Deutsche Bundestag immer ein gewisses Vorbild.

Lilian Bachmann: Hier handelt es sich jetzt schon um einen ersten Grundsatzentscheid, der allenfalls gefällt wird. Wenn dieser für die Kirchenordnung getroffen wird, dann muss überlegt werden, ob dieser Entscheid für alle Gesetze umgesetzt werden soll. Dies hätte grosse Auswirkungen, da es alle Gesetze betreffen würde. Wenn dies so ist, müsste vielleicht über das Publikationsgesetz eine Anpassung erfolgen, welche dann gleich für alle gelten würde. Eine kurze Bemerkung noch zu den deutschen Gesetzestexten: das ist natürlich immer Sprache in rein Hochkultur, aber auch dort wird die binäre Form verwendet. Das ist auch in Deutschland so.

Kurt Boesch: Es gibt wirklich ein Problem, wenn jetzt ein solcher Zusatz hier in die Kirchenordnung eingefügt wird. Für die Kirchenordnung wäre das kein Problem, aber bei allen anderen Gesetzen würde dann ein derartiger Zusatz fehlen. Und dann könnte sich die Frage stellen, ob die Personenbezeichnungen in den anderen Gesetzen anders zu verstehen sind als diejenigen in der Kirchenordnung. Das kann nicht sein. Es wäre diesfalls allenfalls sinnvoll, diesen Zusatz oder diese Erklärung an einen Ort zu stellen, der für die gesamte Gesetzgebung der Landeskirche Geltung hat und nicht nur in ein einzelnes Gesetz. Der passende Ort dafür ist das Publikationsgesetz. Das Publikationsgesetz äussert sich über die Gesetzgebung, also wie die Gesetze nach aussen bekannt gegeben werden. Es äussert sich aber auch zu sprachlichen Formulierungen. Vor allem wichtig ist, dass das Publikationsgesetz für sämtliche Erlasse der Landeskirche inklusive der Kirchenverfassung gilt. Also wenn diese Regel ins Publikationsgesetz gebracht wird, dann gilt diese flächendeckend. Einige mögen nun denken, dass es gar keinen Antrag auf Änderung des Publikationsgesetzes gibt. Dies ist jedoch kein Problem, weil in den Schlussbestimmungen Änderungen anderer Gesetze vorgenommen werden können. Hier kann allenfalls der Zusatz ins Publikationsgesetz aufgenommen und im Rahmen der Kirchenordnung beschlossen werden.

Lilian Bachmann: Rein theoretisch könnte dann bei den Schlussbestimmungen hinten die Anpassung für das Publikationsgesetz vorgenommen werden. Die Schlussbestimmungen werden wahrscheinlich heute nicht mehr beraten. Dann könnte der Antrag je nach Abstimmungsergebnis so entgegengenommen werden und dann könnten die Schlussbestimmungen für die Fortsetzung der ersten Lesung im Mai 2024 ergänzt werden. Stimmt das?

Kurt Boesch: Ja, das stimmt, denn im Paragraph 90 gibt es Änderungen bisherigen Rechts. Dort wird unter anderem das Organisationsgesetz geändert, wo man allenfalls auch diese Änderung unterbringen könnte.

Corinne Rohner-Barbatti: Selbstverständlich ist das juristisch ganz sauber, bis zum Paragraph 90 geht jedoch niemand. Wenn etwas nachgeschaut wird, dann nimmt niemand auch noch das Publikationsgesetz in die Hand. Wenn dies dort hinzugefügt wird, ist das daher nicht praktikabel. Deshalb folgende Idee, dass es einfach zu Beginn der Kirchenordnung hineingeschrieben wird, wobei sie den Vorschlag des Synodalrats noch besser findet als derjenige der Kommission, denn mit jedem Denken wird alles nochmal besser. Und dann kann man den betreffenden Abschnitt allenfalls auch in die anderen Gesetze einfügen, die man immer zur Hand nimmt, also ins Organisationsgesetz, ins Personalgesetz und selbstverständlich auch ins Publikationsgesetz. Das ist dann praktikabler. Das Gesetz wird auch für Nichtjuristen gemacht und das sollte berücksichtigt werden.

Lilian Bachmann: Es wäre nur ein Auftrag, der ins Publikationsgesetz verschoben wird und dann erst würden weitere Erlasse angepasst. Es wäre nicht so, dass man zuerst das Publikationsgesetz nehmen muss, damit man die Kirchenordnung in der geschlechtsneutralen Form lesen kann.

Christov Rolla: Es ist jetzt doch ein Bisschen knifflig, weil eigentlich über zwei verschiedene Dinge gesprochen wird. Es gibt zwei Anträge, welche in die Formulierung des Gesetzes eingreifen wollen, und zwei Anträge, die dann quasi als Minipräambel

oder als Leseanweisung fungieren sollen. Und es wird jetzt über beides gleichzeitig diskutiert. Nur etwas zum Antrag des Synodalarats: Wenn man schon juristisch genau sein will, stimmt das doch nicht, dass alle Menschen gemeint sind. Es gibt auch Synodale, welche nicht gemeint sind, da sie weder Pfarrpersonen noch Katecheten oder Katechetinnen sind. Da ist eine Formulierung wie zum Beispiel «sind Menschen aller Geschlechtsidentitäten gemeint» viel präziser.

Marie-Luise Blum: Es ist momentan wirklich ein schwieriges Terrain, da auch in den Schulen immer wieder geschaut werden muss, wie man sich ausdrücken soll. Toll ist es jedoch, dass die Synode grundsätzlich offen ist für eine Öffnung von der binären Formulierung her. Deshalb wäre es nun wichtig, dass darüber abgestimmt wird, ob man grundsätzlich offen ist, in etwas Neutraleres oder Umgreifendes reinzugehen und dass es danach vielleicht nochmals zurückgeht in die Redaktion. Der Antrag der Religiös-Sozialen Fraktion ist besser als der Antrag der vorberatenden Kommission. Es ist zwar noch nicht klar, wie Taufpaten und Taufpatinnen geschlechterneutral formuliert werden können, das muss man aber auch noch nicht. Viel wichtiger ist, dass in der Synode eine Mehrheit gewonnen werden kann, ob man in diese Richtung gehen soll. Alles weitere kommt irgendwann später.

Walter Stucki stellt einen Ordnungsantrag: Es ist jetzt darüber abzustimmen, ob die Kirchenordnung binär oder non-binär formuliert werden soll. Was bei dieser Abstimmung herauskommt, muss von der Redaktionskommission dann allenfalls eingearbeitet werden. Danach ist weiterzufahren. Die weiteren Gesetze können dann allenfalls bei jeweiligen Revisionen angepasst werden.

Judith Luthiger ist gegen den Ordnungsantrag von Walter Stucki und unterstützt das Votum von Marie-Luise Blum. Es ist wichtig, dass der Auftrag gegeben werden kann, diese Gesetzestexte nochmals anzuschauen, möglichst in der von Marie-Luise Blum genannten Form. Diese Diskussion hier ist wichtig und richtig. In der ersten Lesung müssen diese Abmachungen mit Sorgfalt getroffen werden.

Urs Thumm: Zum Thema Abstimmungsverfahren steht in der Geschäftsordnung der Synode, dass es keinen Stimmzwang gibt. Man darf abstimmen, muss aber nicht, man muss sich auch nicht enthalten. Es darf beim Zusammenzählen am Schluss nicht mehr Stimmen geben als die Anzahl Mitglieder, sonst stimmt etwas nicht. Es kann schlussendlich weniger Enthaltungen geben als die Gesamtanzahl der Teilnehmenden. Es muss somit nicht immer aufgehen.

Marie-Luise Blum: Braucht der Synodalarat einen Antrag, dass die Synode sagt, dass die Kirchenordnung – wo immer möglich – unter dem Gesichtspunkt geschlechtsneutraler Formulierungen überarbeitet werden muss? Und noch zum Votum von Christov Rolla. Grammatikalisch stimmt das, was er gesagt hat. Doch wenn man sagt mit «Pfarrer und Pfarrerrinnen» sind alle Menschen gemeint, dann ist jeder Pfarrer und das geht nicht. Da muss man stattdessen sagen «damit sind alle Menschen gemeint, welche diese Funktion ausüben» oder etwas anderes. Man sieht, dass es etwas kniffliger ist, als man denkt und das wird heute mit so vielen Menschen nicht mehr möglich sein, sich einig zu werden.

Daniel Zbären: Es ist so, dass der als «Ordnungsantrag» bezeichnete Antrag der Religiös-Sozialen Fraktion und der Antrag der Fraktion Stadt die Frage der grundsätzlichen Überarbeitung unter diesem Gesichtspunkt betrifft. Es braucht somit nicht noch einen zusätzlichen Antrag diesbezüglich.

Es erfolgen keine weiteren Wortmeldungen zum Ordnungsantrag.

Beatrice Barnikol: Es folgt die Abstimmung über den Ordnungsantrag von Walter Stucki, dass darüber abzustimmen ist, ob die Gesetzesvorlage binär oder non-binär gestaltet werden soll.

Die Synode stimmt dem Ordnungsantrag von Walter Stucki mit 26 Ja-Stimmen zu 14 Nein-Stimmen bei 11 Enthaltungen zu.

### **Sitzungspause**

Nach der Pause führen die Stimmzählerin, Ruth Heiniger, und der Stimmzähler, Christov Rolla, erneut den Appell durch.

Es sind 53 Synodale anwesend. Die Synode ist weiterhin beschlussfähig.

Beatrice Barnikol: Aufgrund des Diskussionsverlaufs und der Unklarheit vor der Pause wurde während der Pause aufgrund einer kurzen Besprechung ein Antrag des Synodalarats formuliert. Lilian Bachmann vom Synodalarat hat das Wort.

Lilian Bachmann: Während der Pause erfolgte eine kurze Konsolidierung, was vor der Pause alles zusammengetragen wurde, unter anderem natürlich auch der Antrag von Walter Stucki im Sinne eines Ordnungsantrags, der aber letztlich in diesen Sachantrag hier hineingeflossen ist. Daher stellt der Synodalarat jetzt diesen Sachantrag im Sinn eines Grundsatzentscheides mit der Frage: Soll im Gesetz ein Zusatz eingefügt werden, das geschlechtsspezifische Personenbezeichnungen auch für non-binäre Menschen gelten. Darüber soll jetzt abgestimmt werden.

Christoph Rolla: Soll dieser Sachantrag alle anderen Anträge in dieser Sache ersetzen?

Lilian Bachmann: Wenn bei dieser Abstimmung mit «Ja» gestimmt wird, dann wird in die Detailberatung eingestiegen. Wenn mit «Nein» gestimmt wird, dann sind alle anderen Anträge gegenstandslos, ausser der Antrag der Fraktion Agglomeration zum Thema Kirchenpflege. Also wenn man diesen Antrag annimmt, dann soll ein Zusatz eingefügt werden, das geschlechtsspezifische Personenbezeichnungen auch für non-binäre gelten und dann wird in die Diskussion gegangen. Und wenn dieser Antrag abgelehnt wird, hat sich alles erledigt.

Marie-Luise Blum: Die Diskussionsmehrheit basierte gemäss ihrem Verständnis nicht darauf, dass ein Zusatz eingefügt wird und nachher in jedem Paragraphen wieder die weiblich-männlich Formulierung verwendet wird. Sie hat die Diskussion wahrgenommen, dass das Gesetz von der Redaktionskommission so überarbeitet werden soll, dass wenn möglich in jedem Paragraphen geschlechtsneutrale Bezeichnungen da

sind. Es benötigt hier eine Klärung. Es geht nämlich nicht, dass es einen Zusatz gibt und in den Paragraphen dann doch eine binäre Formulierung verwendet wird. Das wäre dann genau wieder dieses Übliche, was früher war mit der männlichen Bezeichnung, welche auch für die Frauen gelten sollte, nämlich ein Zusatz, dass geschlechtsspezifische Personenbezeichnungen auch für non-binäre Menschen gelten. Etwas anderes ist es, wenn nach Möglichkeit immer geschlechtsneutrale Formulierungen vorhanden sind.

Kurt Boesch: Der Grundsatz scheint hier, dass die Kirchenordnung möglichst geschlechtsneutral formuliert wird, und wenn man den Entwurf betrachtet, dann sieht man eine Mischung zwischen geschlechtsneutralen Formulierungen und eben geschlechtsspezifischen. Das rührt daher, dass gewisse Bezeichnungen eben nicht geschlechtsneutral formuliert werden können, weil das sprachlich nicht geht. Aber der Grundsatz ist möglichst geschlechtsneutral. Die Frage stellt sich jetzt, wenn das so gemacht wird, ob die Fälle, in denen man eben nicht geschlechtsneutral formulieren kann, sondern geschlechtsspezifisch formulieren muss, auch für non-binäre Menschen gelten.

Marie-Luise Blum: Heute ist es möglich, dass man alles geschlechtsneutral formulieren kann. Deshalb ist dann der Auftrag, dass man alles geschlechtsneutral formulieren soll.

Sarah Neuenschwander: Der ursprüngliche Antrag der Fraktion Stadt war ja, den Vorschlag der vorberatenden Kommission ganz zu streichen und nur formulieren, ohne dies vorher zu erwähnen. Und wenn der Antrag, wie er in der Pause formuliert wurde, abgelehnt wird, dann ist dies im Sinne des Antrages, wie ihn die Fraktion Stadt gestellt hat. Es braucht keine Erklärung. Die Redaktion sollte das Gesetz überarbeiten und eben anstatt «Pfarrerinnen und Pfarrer» «Pfarrpersonen» verwenden.

Florian Fischer: Wenn man die Anträge liest, sieht man, dass der Antrag der Fraktion Stadt all diese Aufträge beinhaltet. Wenn die anderen Anträge zugunsten dessen zurückgezogen werden, dann ergibt sich die Gelegenheit, dies auf die zweite Lesung grundlegend anzusehen.

Michel Rudin: Also im Prinzip gibt es drei Varianten. Der Antrag war doch eigentlich nur die Frage, ob man binär oder non-binär will. Und das ist nicht dasselbe, wie der Vorschlag des Synodalrats. Denn da steht, dass geschlechtsspezifische Personenbezeichnung auch für non-binäre Menschen gelten und eingefügt werden. Das ist nicht dasselbe. Deshalb folgender Antrag: Soll das gesamte Gesetz non-binär gestaltet werden? Wenn dieser Antrag angenommen wird, kann man dann sagen, ob eine neue Littera eingefügt werden soll, wie von der vorberatenden Kommission vorgeschlagen, oder ob dem Vorschlag der Religiös-Sozialen Fraktion entsprochen werden oder eine Redaktion über das gesamte Gesetz ergehen soll. Somit folgender Antrag: Es ist abzustimmen, ob das gesamte Gesetz non-binär gestaltet werden soll. Wenn man dem zustimmt, geht es in die Detailberatung entweder mit dem Zusatzartikel oder mit der kompletten Überarbeitung.

Lilian Bachmann: Der Synodalrat zieht seinen Antrag aufgrund der Ausführungen von Michel Rudin zurück. Der Antrag ist eigentlich schon vorhanden von der Fraktion

Stadt. Wie Sarah Neuenschwander gesagt hat, sollte der Antrag der vorberatenden Kommission abgelehnt werden und anstelle dessen eine non-binäre Formulierung für den gesamten Gesetzesentwurf verwendet werden. Zum Beispiel anstatt «Pfarrerinnen und Pfarrer» den Begriff «Pfarrpersonen» zu verwenden.

Michel Rudin: Nein, es geht nur darum, ob es binär oder non-binär sein soll. Das ist in der Metaebene und dann untergeordnet den Antrag, ob ein Zusatz gewünscht wird oder ob alles umschrieben werden soll.

Kurt Boesch: Der Antrag der Fraktion Stadt ist an sich am einfachsten. Er hat jedoch ein Problem. Wenn nämlich bei einer Personenbezeichnung keine non-binäre Form gefunden wird, steht man vor einem Problem. Deshalb ist der Fraktion Stadt zu empfehlen, den Antrag insofern abzuändern, dass man sagt: «Wenn immer möglich non-binär zu formulieren». So ergibt sich die Möglichkeit, dort, wo es wirklich nicht geht, die binäre Form zu verwenden und mit diesem Antrag wären alle Diskussionen gelöst.

Christov Rolla: Das, was Kurt Boesch gerade geschildert hat, wäre dann exakt das, was der Antrag der Religiös-Sozialen Fraktion umfasst.

Es erfolgt keine weitere Wortmeldung.

Beatrice Barnikol: Es wird jetzt über die Frage abgestimmt: Soll das gesamte Gesetz non-binär gestaltet werden?

**Beschluss:**

Die Synode stimmt dem Sachantrag von Michel Rudin mit 43 Ja-Stimmen zu 5 Nein-Stimmen bei 4 Enthaltungen zu.

Beatrice Barnikol: Aufgrund der Zustimmung zu diesem Sachantrag werden nun Schritt für Schritt die weiteren Sachanträge zu diesem Paragraphen behandelt.

Franz Müller: Mit dem angenommenen Sachantrag sind alle anderen Anträge zu Paragraph 2 vom Tisch, ausser derjenige der Fraktion Agglomeration bezüglich Kirchenvorstand oder Kirchenpflege. Die Redaktionskommission hat den Auftrag auf die nächste Lesung, das Gesetz zu überarbeiten, dass es eine non-binäre Formulierung hat. Erst dann kann man zu gegebenem Zeitpunkt nochmals diskutieren, falls einzelne Begrifflichkeiten non-binär ausgestaltet werden können oder nicht.

Lilian Bachmann: Das ist richtig und die Synode wird im Hinblick auf die zweite Lesung die Synopse erhalten mit den Anträgen der Redaktionskommission, worin die jeweiligen Formulierungen und Vorschläge enthalten sind. Wenn es da dann Diskussionsbedarf gibt, dann darf man das natürlich auch in Anspruch nehmen.

Beatrice Barnikol: Es verbleibt der Antrag der Fraktion Agglomeration betreffend des allfälligen Ergänzungsbedarfs hinsichtlich des Begriffs «Kirchenpflege» im gesamten Gesetzesentwurf. Das Wort hat der Sprecher der weiteren Antragstellerin bzw. der Religiös-Sozialen Fraktion.

Peter Möri: Anlässlich der Fraktionssitzung stellte sich einmal mehr die Frage, in welchen Fällen auch die Kirchenpflegen gemeint sind, wenn die Kirchenordnung vom Kirchenvorstand spricht. Die Frage ist primär durch die Regelungen der Kirchgemeinde Luzern, die als einzige betroffen ist, zu lösen. Die Kirchgemeindeordnung und das Organisationsreglement der Kirchgemeinde Luzern enthalten denn auch bereits diverse Regelungen dazu. Die Frage ist jedoch nicht ganz einfach und konnte an der Fraktionssitzung nicht definitiv geklärt werden. Auf jeden Fall kann nicht einfach pauschal gesagt werden, dass überall, wo die Kirchenordnung vom Kirchenvorstand spricht, in der Kirchgemeinde Luzern die Kirchenpflegen gemeint sind. Die Fraktion Agglomeration hat deshalb einstimmig beschlossen zu beantragen, dass der Synodalrat im Hinblick auf die zweite Lesung prüft, ob die Formulierung Kirchenvorstand in der Kirchenordnung ausreicht oder überall oder teilweise die Kirchenpflegen erwähnt werden müssen und nötigenfalls die erforderlichen Ergänzungen vorzuschlagen. Vielleicht sieht man, dass es keine Ergänzungen braucht.

Thomas Steiner: Peter Möri hat es erwähnt, dass es früher beim Kirchenvorstand ein Kreuzchen hatte, wenn auch die Kirchenpflegen gemeint waren. Also nicht noch wortmässig integrieren, sondern irgendwo ein Symbol anbringen, dass damit auch die Kirchenpflegen gemeint sind, wenn Kirchenvorstand steht.

Urs Thumm: Wenn dieser Antrag überwiesen wird, muss darauf geachtet werden, dass die Kirchgemeinde Luzern zurzeit an einer Organisationsentwicklung ist. Genau solche Fragen, wie die Aufgaben und Kompetenzen von Kirchenvorstand und Kirchenpflegen sind dort ein wesentlicher Bestandteil dieser Arbeit. Daher sollte man darauf achten, dass dies aufeinanderpasst, falls dies im Rahmen der Gesetzesberatung der Kirchenordnung zeitlich noch möglich ist, zumal er nicht weiss, wie lange der Prozess in der Kirchgemeinde noch dauert.

Lilli Hochuli: Für Kirchgemeinden mit Teilkirchgemeinden gilt insbesondere der § 128 Abs. 3 und 4 des Organisationsgesetzes. Dort heisst es: Leitendes, verwaltendes und vollziehendes Organ der Teilkirchgemeinde ist die Kirchenpflege. Wenn nichts anderes geregelt ist, gelten für die Kirchenpflege sinngemäss die Bestimmungen über den Kirchenvorstand (Absatz 3). Die Kirchgemeindeordnung regelt die Aufteilung der Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen innerhalb der Kirchgemeinde und die Wahl der Kirchenpflege (Absatz 4). Die Kirchgemeinde hat demnach in ihrer Gemeindeordnung festzuhalten, wie die Aufteilung innerhalb ihrer Organisation geregelt wird.

Judith Luthiger: Eine Verständnisfrage. Es braucht den Antrag der Fraktion Agglomeration gar nicht mehr, weil es in einem übergeordneten Gesetz geregelt ist und sich die Frage somit geklärt hat, die sich in der Teilkirchgemeinde gestellt hat.

Lilli Hochuli: Ja, das ist so mit Verweis auf die Kirchgemeindeordnung.

Die Fraktion Agglomeration zieht den Antrag bezüglich des Prüfungsantrag an den Synodalrat zurück.

Christian Walss: Die Littera a und Littera b von Paragraph 2 wurden noch nicht besprochen. Da geht es um die Unterscheidung Pfarrperson, welche auch umformuliert werden müsste. Es geht dabei darum, dass mit dem Begriff Pfarrpersonen weitere Stellen

oder Personen gemeint sind, nämlich beispielsweise aus dem Lernvikariat oder Inhaber von kantonalen Pfarrstellen oder Gemeindepfarrstellen, sofern diese Rollen nicht ausdrücklich unterschieden werden. Da geht es nicht um die generelle Diskussion, ob binär oder nicht-binär formuliert werden soll. Über diesen Paragraphen müsste daher grundsätzlich noch abgestimmt werden.

Die Religiös-Soziale Fraktion zieht diesen Antrag jedoch zurück.

### **§ 5 Tradition und Erneuerung**

Beatrice Barnikol: Zu § 5 Tradition und Erneuerung liegt ein Antrag von Thomas Steiner auf Anpassung von Absatz 4 vor.

Thomas Steiner: Das Wort «gerecht» ist viel zu hart. Das kann nicht an der Basis erfüllt werden. Es muss relativiert werden. Erstens sind nicht alle Menschen, sondern nur die Teilnehmenden betroffen und zweitens sollte «gerecht» durch «möglichst angepasst» ersetzt werden. Wenn man von den Menschen redet, ist dies zu wenig genau definiert. Die Frage dabei ist, welche Menschen gemeint sind. Es geht eigentlich nur um die Zuhörerschaft und damit um die Teilnehmenden oder bei einem Anlass die Anwesenden. Da das Publikum bei einer kirchlichen Feier zudem nicht homogen ist und die vielfältigen Denkweisen und Bedürfnisse im Detail nicht bekannt sind, wie sollen dann Pfarrpersonen und Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker allen Bedürfnissen gerecht werden. Deshalb ist es zu empfehlen die Formulierung «möglichst angepasst» zu verwenden.

Ulf Becker für den Synodalrat: Der Absatz 4 schliesst inhaltlich an den vorhergehenden Absatz 3 an: Es ist ein Grundanliegen der Reformation Traditionen zu hinterfragen, zu überprüfen und gegebenenfalls zu ändern oder aufzugeben. Und dieses Prinzip gilt auch und besonders für die gottesdienstlichen Formen. Mit der Formulierung «möglichst angepasst werden» anstelle von «gerecht werden» und der gleichzeitigen Beschränkung auf die anwesenden Personen wird dieser Anspruch auf einen kleinen Kreis begrenzt und das reformatorische Grundanliegen verwässert. Selbstverständlich wird jede verkündigende Person ihre Sprache, die einzusetzenden Elemente und die adäquaten Formen dem Anlass und der Adressatenschaft entsprechend wählen. Es ist ein Auftrag der Kirchengemeinde mit ihren Feierformen, mit Musik und Wort alle anzusprechen und nicht nur die gerade Anwesenden im Bewusstsein, dass dieser Auftrag nie vollständig zu erfüllen ist. Der vorliegende Antrag weicht diesen Anspruch jedoch auf. Der Synodalrat lehnt deshalb den vorliegenden Antrag ab und hält an seiner Formulierung fest.

Das Wort ist frei für die übrigen Synodalen und die übrigen Mitglieder des Synodalrats.

Marie-Luise Blum stimmt Thomas Steiner bezüglich des Wortes «möglichst» zu, nicht aber bezüglich der «Teilnehmenden» und zwar genau aus den Gründen, welche Ulf Becker dargelegt hat.

Thomas Steiner: Die Änderung zu «Teilnehmenden» kann man weglassen. Das Wort «gerecht» soll jedoch durch «möglichst angepasst» ersetzt werden.

Hans Weber: So wie die Formulierung im vorliegenden Entwurf steht, ist sie gut. Sie zeigt die Richtung, das Ziel und die Intention an. Es gibt keine Muss-Formulierung, zumal man dies nicht erfüllen kann. Die Soll-Formulierung impliziert das damit verfolgte Ansinnen. Dementsprechend sollte der Entwurf so stehen gelassen werden, wie er ursprünglich war.

Es erfolgen keine weiteren Wortmeldungen.

### **Beschluss**

Die Synode lehnt den Antrag von Thomas Steiner grossmehrheitlich ab.

### **Neuer Paragraph: Theologisch-geistliche Verantwortung**

Beatrice Barnikol: Es liegt ein Antrag von Urs Thumm auf Aufnahme eines neuen Paragraphen betreffend theologisch-geistliche Verantwortung vor.

Urs Thumm: Peter Möri hat es in seinem Eintretensvotum zum Teil schon etwas erwähnt. Der Begriff wurde in der Beratung der neuen Kirchenverfassung 2014/2016 aufgenommen und dann in der Beratung auch mehrheitlich übernommen, aber auch kontrovers diskutiert mit einem relativ grossen ablehnenden Anteil. Leider fehlte damals und fehlt immer noch in den Erläuterungen und in den Protokollen der Synodeberatung zur Kirchenverfassung eine Umschreibung, was damit eigentlich gemeint ist. Bei der Beratung des Organisationsgesetzes wurde das auch wieder eingebracht. Damals hat der Synodalrat darauf verwiesen, dass diese inhaltliche Diskussion im Rahmen der neuen Kirchenordnung geführt werden soll. Leider fehlt in den Unterlagen dieses Thema und dies, obwohl die vorbereitende Arbeitsgruppe Behörden sich ausführlich damit befasst hat und einen konkreten Vorschlag unterbreitet hat, welcher grundsätzlich dem vorliegenden Antrag, so wie er jetzt ist, entspricht. Die Kirchgemeinde Luzern setzt dies in der Praxis bereits um, indem einerseits die Diskussion im Rahmen der Beratungen der neuen Kirchgemeindeordnung und des Organisationsreglements geführt und in den Erläuterungen aufgenommen und beschrieben wurde. Und jetzt in Folge im jeweiligen AFP das auch einfließt, in dem das eben auf die theologisch-geistliche Verantwortung des Kirchenvorstands und der Kirchenpflegen explizit hingewiesen wird. Damit verbunden ist, vielleicht etwas versteckt, eben auch noch die Frage nach einem gemeinsamen Führungsverständnis. Das ist eine sehr wichtige und zentrale Voraussetzung damit die Kirche ihr Wirken auf die Bedürfnisse ihrer Mitglieder und einer zunehmenden säkular werdenden Gesellschaft ausrichten kann. Ohne ein gemeinsames Führungsverständnis droht sich die Kirche in Untätigkeit und Widerständen zu verlieren. Man muss wirklich allseits wissen, um was es beim Führungsverständnis geht. Der Antrag selber respektiert auch die Vielfalt der Kirchgemeinden und deren Autonomie. Das war auch Ergebnis aus den Diskussionen in der Arbeitsgruppe Behörden. Da die Verhältnisse in den Kirchgemeinden unterschiedlich sind, hat man sich entschieden, dort den Antrag zu machen, dass die Kirchgemeinden ihr Führungsverständnis und wie sie mit dem Begriff in ihrem Umfeld umgehen, selber definieren. Sie sollen das mindestens einmal pro Legislatur überprüfen, ob das noch zeitgemäss ist. Das ist ein Vorschlag, der insbesondere die Autonomie der Kirchgemeinden berücksichtigt.

Lilli Hochuli für den Synodalrat: Der Synodalrat lehnt die Aufnahme des beantragten neuen Paragraphen ab. Die theologisch-geistliche Verantwortung ist in der Kirchenverfassung ausreichend geregelt. In § 21 Abs. 3 für den Kirchenvorstand: Der Kirchenvorstand ist das leitende, verwaltende und vollziehende Organ der Kirchgemeinde. Er fördert das Gemeindeleben. Er nimmt seine Aufgabe in theologisch-geistlicher Verantwortung wahr. Und in § 38 Abs. 2 für den Synodalrat: Er nimmt diesen Dienst in theologisch-geistlicher Verantwortung wahr. Auf dieser Grundlage steht es den Kirchgemeinden frei, in einem Gemeindeerlass ihr Führungsverständnis periodisch näher zu definieren.

Urs Thumm: Lilli Hochuli sagt, es sei klar definiert und da gibt es ein offensichtlich sehr fundamental unterschiedliches Verständnis, was damit gemeint ist. Es steht eben auch nicht in der Verfassung, dass die Kirchgemeinden das ausformulieren sollen. In den Erläuterungen, in welchen man das hätte machen können, steht eben auch nichts. Mit dem gestellten Antrag wird deutlich gemacht, dass die Kirchgemeinden aufgefordert sind, für sich jeweils Klarheit zu schaffen. Dann wird das auch umgesetzt, was in der Verfassung steht.

Lilli Hochuli: Nein, es ist nicht in der Verfassung definiert, sondern einfach die Grundlage geregelt. Aber gestützt auf diese Grundlage können die Kirchgemeinden für sich in einem Gemeindeerlass dies periodisch näher definieren, was sie für ein Führungsverständnis haben.

Max Kläy: Der Vorschlag von Urs Thum ist sehr zu empfehlen, denn hier wird die Empfehlung zu einem Soll und das ist sehr nötig in unserer Kirche, damit eine gewisse Führung gewährleistet ist.

Marie-Luise Blum: Es gibt zwei Seiten. Einerseits heisst es, dass die theologisch-geistliche Verantwortung noch ernster genommen wird und andererseits heisst das aber auch mehr Papierkram, mehr Worte und somit noch mehr für Landgemeinden, die das alles ehrenamtlich machen. Sie befürchtet zum einen, dass dies einfach nur tote Buchstaben bedeutet, zum anderen findet sie dies sehr gut, da gemeinsam Wege gefunden werden müssen, wie die Kirche von morgen aussehen soll.

Kurt Boesch: Es gibt einfach das Problem, dass je kleiner die Gemeinde, desto schwieriger die Umsetzung ist. Die theologisch-geistliche Verantwortung ist einfach der Grundsatz, der hinter jedem Handeln stehen soll, aber daraus zu schliessen, dass man das schriftlich festlegen muss, ist nicht zwingend abzuleiten aus der Verfassung. Wichtig ist es, den Auftrag in theologisch-geistlicher Verantwortung wahrzunehmen, aber nicht, wie man das machen will. Das wäre ein enormer Aufwand, insbesondere für kleine Kirchgemeinden, wenn die jetzt noch einmal ein Papier erstellen müssen, das dann ohnehin nicht gelesen wird.

Michel Rudin: Erstens ist dieser Antrag aus bürokratischen Gründen abzulehnen und er entspricht auch nicht dem basisdemokratischen Verständnis, wie das gehandhabt werden soll. Es ist auch gut, wenn es Unterschiede in den einzelnen Kirchgemeinden gibt und da darf man durchaus auch gegenseitig miteinander im Wettbewerb stehen.

Urs Thumm: Es ist ja eben gerade nicht so, dass den Kirchgemeinden Vorgaben gemacht werden, sondern sie sollen selbst frei festlegen können, was sie darunter verstehen.

Es erfolgen keine weiteren Wortmeldungen.

### **Beschluss**

Die Synode lehnt den Antrag von Urs Thumm mit 15 Ja-Stimmen zu 30 Nein-Stimmen bei 6 Enthaltungen ab.

### **§ 6 Bewilligung von Abweichungen**

Beatrice Barnikol: Zu § 6 Bewilligung von Abweichungen liegen ein Antrag der vorberatenden Kommission und ein Antrag der Fraktion Stadt auf Ergänzung bzw. Anpassung von Absatz 2 vor. In Bezug auf die beantragte Ergänzung im ersten Satz von Absatz 2 sind die beiden Anträge identisch. Sie unterscheiden sich lediglich in Bezug auf den zweiten Satz von Absatz 2.

Der Sprecher der vorberatenden Kommission Maurus Ruf: Die vorberatende Kommission beantragt der Synode mit einer knappen Mehrheit die Streichung des zweiten Satzes in Absatz 2. Hierdurch soll die Handlungsfreiheit der Kirchgemeinden gestärkt werden. Zudem hat aus juristischer Sicht das Gesuch schriftlich zu erfolgen.

Der Sprecher der zweiten Antragsstellerin bzw. der Fraktion Stadt Robert Delaquis: Grundsätzlich ist die Fraktion einverstanden mit dem Vorschlag der vorberatenden Kommission im Bereich der Schriftlichkeit, findet jedoch, dass solche Entwicklungen durch die Kirchgemeindeversammlung abgesegnet werden müssen. Daran hält die Fraktion Stadt fest.

Lilli Hochuli für den Synodalrat: Dem Zusatz, dass das Gesuch «schriftlich erfolgen» muss, stimmt der Synodalrat zu. Faktisch ist es ohnehin so, dass ein Gesuch schriftlich einzureichen ist. Bei einer Abweichung von der Kirchenordnung braucht es jedoch als demokratische Legitimation die Zustimmung der Kirchgemeindeversammlung. Es darf nicht sein, dass die Exekutive allein solche Entscheidungen fällt. Daher lehnt der Synodalrat die von der vorberatenden Synodekommission beantragte Streichung ab.

Urs Thumm: Grundsätzlich ist dieser Paragraph zu unterstützen. Jedoch wäre es sehr hilfreich, wenn man eine Erläuterung hätte, was man eigentlich unter solchen Abweichungen versteht, bevor man entscheidet.

Lilli Hochuli: Der Kanton Aargau verfügt über einen solchen Experimentierartikel und dort fand sie das Beispiel, dass in einer Kirchgemeinde der Wunsch nach neuen Gottesdienstformen auftauchte, welche den Rahmen, der ohnehin bestehenden liturgischen Freiheit, sprengte. Ein eigenes Beispiel wäre noch, dass der Kirchenvorstand und das Pfarrteam im Jahr 2025 versuchsweise jeden Gottesdienst in der Kirchgemeinde mit Abendmahl feiern möchten, um die Gemeinschaft zu stärken. Mit der Zustimmung der Kirchgemeindeversammlung wird dieser Entscheid basisdemokratisch mitgetragen.

Sarah Neuenschwander: Die Fraktion Stadt hat auch genau über dieses Thema diskutiert und ist zum Schluss gekommen, dass man noch gar nicht wissen muss, was die Möglichkeit ist. Das ist das Schöne an diesem Artikel, dass wirklich auch basisdemokratisch Ideen kommen können und man dann nicht kompliziert Diskussionen führen muss, sondern sagen kann, dass man als Kirchgemeinde etwas umsetzen will. Das ist sehr begrüßenswert, vor allem aus Sicht eines jungen Kirchenmitglieds.

Corinne Rohner-Barbatti: Es geht nicht einfach darum, ob etwas ausprobiert wird oder nicht, es geht darum, wer das beschliessen kann und dann das Gesuch stellen soll. Der Vorschlag der Fraktion Stadt verlangt, dass die Kirchgemeindeversammlung da etwas dazu zu sagen hat. Der Synodalrat schlägt das auch so vor. Die Kommission hat mit Mehrheit beschlossen, diese Zustimmung zu streichen. Das hat Auswirkungen auf die Basisdemokratie.

Maurus Ruf: Es bleibt den Kirchgemeinden frei, die Zustimmung der Kirchgemeindeversammlung einzuholen. Und das ist ja das Schöne bei einem Experimentierartikel. Man weiss im Vorfeld noch nicht, was dann genau die Abweichung oder das Experiment ist. Ob es dann dazu die Kirchgemeindeversammlung braucht oder ob sie so klein ist, dass das gut der Kirchenvorstand einmal entscheiden kann und dann im Nachgang noch einmal mit der Kirchgemeindeversammlung darüber befindet, da wäre man etwas agiler, wenn hier die Freiheit der Entscheidung dem Kirchenvorstand überlassen wird. Schlussendlich ist auch der Kirchenvorstand basisdemokratisch gewählt oder kann basisdemokratisch gewählt werden und es ist in seinem Interesse die Gemeinde dort, wo es sinnvoll ist, einzubeziehen.

Marie-Luise Blum: Das eine geht schneller als das andere. Die Kirchgemeindeversammlungen sind nur einmal im Jahr oder höchstens zweimal. Und es geht darum, agil und schnell zu sein. Experimentieren können viele Kirchen so viel mehr innerhalb des Gesetzes. Es geht hier nur um die Sachen, die dem Gesetz widersprechen würden.

Carsten Görtzen: Eine Frage zur Kirchgemeinde Luzern: Kann die Kirchenpflege an den Synodalrat herantreten, also von den Teilkirchgemeinden und einen Antrag stellen oder muss das der Kirchenvorstand? Muss die Kirchenpflege also zuerst zum Kirchenvorstand bevor der Antrag zum Synodalrat kommt?

Florian Fischer: Das kann der Synodalrat nicht beantworten. Das muss die Kirchgemeinde regeln. Das ist eben die Verteilung der Aufgaben und Kompetenzen innerhalb der Kirchgemeinde in ihrer Sonderorganisation. Das kann die Synode nicht für die Kirchgemeinde Luzern entscheiden.

Robert Liechti: Es gibt ja zweimal im Jahr, im Frühling und im Herbst, eine Kirchgemeindeversammlung. Wenn die Kirchenpflege oder der Kirchenvorstand eine gute Idee hat, kann man dort ankündigen, dass man im nächsten Jahr etwas probieren möchte und nach Erlaubnis fragen. Dann können die Anwesenden sagen, ob es eine gute Idee ist und ob sie mitmachen würden.

Hans Weber: Einerseits ist so, wenn man schaut, wer an die Kirchgemeindeversammlung kommt, ist es manchmal leer. Wer an die Versammlung kommt ist einschlägig.

Das sind nicht die Leute, welche physisch präsent sind an unserem Tun, aber es sind sehr wohl Mitglieder mit Interesse. Wenn man nun versuchsweise von Bestimmungen abweichen will, so wird der Synodalrat wohl nicht die Bewilligung erteilen, wenn er der Meinung ist, dass sei eine zu starke Abweichung. Der Synodalrat kann dies beurteilen, ob es noch im Bereich dessen liegt, was in der Intention der Reformierten Kirche ist. Dann gibt es Handlungsfreiheit. Wenn aktiven Gemeindemitgliedern, die an Versammlungen kommen, etwas in der Gemeinde nicht passt, dann hört man das schnell und manchmal sehr vehement. Das heisst, eine Kirchgemeinde kann jederzeit auch ausserhalb von Gemeindeversammlungen ihre Zustimmung oder ihren Unwillen über das, was die Gemeinde so tut und bietet, kundtun.

Corinne Rohner-Barbatti: Für eine Kirchgemeindeversammlung müssen die Traktanden im Voraus publiziert werden. Entsprechend kommen dann die Leute, die dazu etwas zu sagen haben oder etwas sagen möchten. Selbstverständlich mobilisieren diese dann immer ihre Unterstützer. Zu sagen, dass die Kirchgemeindeversammlung nicht der richtige Ort ist, ist nicht richtig. Die Kirchgemeindeversammlung ist der Ort und eben es geht ja um grosse Sachen und nicht um kleine. Wenn man dann einfach auf diejenigen hört, die neben dem Kühlregal im Einkaufsladen reklamieren, ist es nicht richtig.

Hans Weber: Es kann dabei aber nicht um grosse Sachen gehen, wenn der Synodalrat abgewogen hat, ob das machbar ist oder nicht. Diese Vorinstanz gibt es ja.

Lilian Bachmann: Eine kleine auflockernde Anekdote: Die gfs-Umfrage wurde im Kanton Luzern durchgeführt mit den Mitgliedern und mit einer Bevölkerungspartizipation. Dabei war eine Frage, ob man schon einmal an einer Kirchgemeindeversammlung teilgenommen hat. Jetzt kann man sich vorstellen, wie viele effektiv in Prozent da teilgenommen haben. 5 % wurden angegeben. Wenn man dies nun bezogen auf die Teilnehmenden an der Kirchgemeindeversammlung der Stadt macht, sind es manchmal 25 Personen bei ca. 7'000 Personen. Diese Zahl spricht daher für sich.

Es erfolgen keine weiteren Wortmeldungen.

### **Beschluss**

1. Die Synode stimmt dem Antrag betreffend die Ergänzung von § 6 Abs. 2 («schriftlich erfolgen») grossmehrheitlich zu.
2. Die Synode stimmt dem Antrag der vorberatenden Kommission auf Streichung des zweiten Satzes von § 6 Abs. 2 mit 35 Ja-Stimmen zu 14 Nein-Stimmen bei 3 Enthaltungen zu.

### **§ 8 Bedeutung**

Beatrice Barnikol: Zu § 8 Bedeutung liegt ein Antrag der vorberatenden Kommission auf Streichung des letzten Satzteils von Absatz 1 vor.

Der Sprecher der Antragsstellerin bzw. der vorberatenden Kommission Christian Walss: Es geht in diesem Paragraphen um die Frage, wie weit man vorschreiben oder sagen soll, worauf sich im Grunde genommen die Predigt beziehen soll. Und da hat die Kommission etwas gehabt mit dem Begriff des Alten und des Neuen Testaments.

Mit diesem expliziten Begriff müsste man dann nicht nur von der Verkündigung, sondern auch noch von der Auslegung reden. Da wäre man dann sehr schnell in recht komplexe Diskussionen gekommen. Deshalb wird eine Verkürzung des Paragraphen beantragt, indem man auf die «biblische Botschaft» abstellt. So gibt es einen kurzen Paragraphen, der das Wesentliche sagt.

Ulf Becker für den Synodalrat: Der Synodalrat versteht das Anliegen, die Kirchordnung eher kurz zu halten. Der vorliegende Antrag auf Streichung führt jedoch zu einer Ungenauigkeit, was denn genau mit der biblischen Botschaft gemeint ist. Wenn man von «Bibel» spricht, gibt es immer wieder Diskussionen, bei welchen das Alte (oder Erste) Testament gegen das Neue (oder das Zweite) ausgespielt wird. Sicher ist es so, dass beide Testamente nicht immer spannungsfrei nebeneinanderstehen. Die vom Synodalrat vorgeschlagene Formulierung benennt jedoch diese Spannung, indem sie beide Testamente nennt. Das ist auch theologisch präziser. Und Verkündigung und Auslegung kann man nicht voneinander trennen. Viele andere Kirchenordnungen haben auch die alte klassische Bezeichnung „biblische Botschaft des Alten und Neuen Testaments“ in ihren Ordnungen enthalten. Der Synodalrat hält deshalb an seiner Formulierung fest und lehnt den Antrag der vorberatenden Kommission auf Streichung ab.

Marie-Luise Blum: Es ist einfach theologisch nicht mehr üblich «Altes und Neues Testament» zu sagen. Man könnte ja sagen «beider Testamente» oder «Erstes und Zweites Testament». Die alte Bezeichnung entspricht einfach nicht mehr dem heutigen Stand an den Universitäten. Deshalb als Antrag, dass man die Bezeichnung «beider Testamente» verwenden sollte.

Ulf Becker: Diesem Antrag schliesst sich der Synodalrat an.

Carsten Görtzen: Ich schliesse mich auch Marie-Luise Blum an und bin auch dafür, dass man die Bezeichnung «biblische Botschaft beider Testamente» verwendet.

Max Kläy: In der alten Kirchenordnung kommt der Begriff «Altes und Neues Testament» nicht vor, sondern einfach Begriffe, die zwar auch in der neuen Verfassung stehen wie «zeitgemässe Auslegung der Bibel», jedoch hier fehlen. Verglichen mit der neuen Verfassung ist das an sich möglicherweise juristisch gesehen eine Wiederholung. Aber die Auslegung vor allem des Evangeliums, also die Botschaft von Jesus, steht doch für Christen im Zentrum. Die biblischen Texte sind oder könnten die Verkündigung im Gottesdienst sein und nicht zwingend das Alte oder Neue Testament. Deshalb ist der Antrag der Kommission zu unterstützen. Es wäre auch ein gravierender Rückschritt gegenüber der geltenden Kirchenordnung. Die Bibel kann ja für alles hinhalten und damit jede Überzeugung begründet werden, was ihm mit Blick auf politische Entwicklungen in gewissen Ländern Sorge bereitet.

Ein Synodale verlässt die Synode.

Marie-Luise Blum stellt den Antrag, dass die Begriffe «biblische Botschaft des alten und neuen Testaments» durch «biblische Botschaft beider Testamente» ersetzt werden.

Es erfolgen keine weiteren Wortmeldungen.

Beatrice Barnikol: Zuerst wird über die beiden Änderungsanträge abgestimmt und zwar zuerst über den Antrag der vorberatenden Kommission und danach über den Antrag von Marie-Luise Blum. Der obsiegende Antrag wird danach dem Antrag des Synodalrats gemäss Entwurf Kirchenordnung gegenübergestellt.

### **Beschluss**

1. Eventualabstimmung  
Der Antrag der Vorberatenden Kommission wird dem Antrag von Marie-Luise Blum gegenübergestellt.

Die Synode stimmt grossmehrheitlich dem Antrag von Marie-Luise Blum zu.

2. Eventualabstimmung  
Der Antrag des Synodalrats wird dem Antrag von Marie-Luise Blum gegenübergestellt.

Die Synode stimmt dem Antrag von Marie-Luise Blum grossmehrheitlich zu.

### **§ 10 Leitung**

Beatrice Barnikol: Zu § 10 Leitung liegt je ein Antrag der vorberatenden Kommission und der Fraktion Stadt auf Ergänzung der Überschrift sowie auf Neuformulierung von Absatz 1 vor. In Bezug auf die beantragte Ergänzung der Überschrift sind die beiden Anträge identisch. Sie unterscheiden sich lediglich in Bezug auf den Wortlaut von Absatz 1.

Der Sprecher der Antragsstellerin bzw. der vorberatenden Kommission Martin Schelker: Wenn es heisst, die Pfarrperson leitet den Gottesdienst, suggeriert das, dass sie auch anwesend sein muss. In Zukunft wird es verschiedene Formen von Gottesdiensten geben. Es muss damit gerechnet werden, dass nicht immer eine Pfarrperson zur Verfügung stehen wird, die den Gottesdienst leiten kann. Darum beantragt die Kommission die Formulierung, die Pfarrpersonen verantworten den Gottesdienst. Damit können Sie auch die Leitung eines Gottesdienstes delegieren. In der Kirchgemeinde Horw gibt es mehrmals im Jahr einen Gottesdienst, der durch eine Laienperson geleitet wird im Sinne einer Moderation. Die Pfarrperson macht nur in Anführungszeichen die Predigt. Dies als Beispiel dafür, dass da neue Formen möglich sein sollen, was auch der Grund für diese Abänderung von leiten in Verantwortung ist.

Der Sprecher der zweiten Antragstellerin bzw. der Fraktion Stadt Robert Delaquis: In der Fraktion Stadt war die Diskussion so, dass eigentlich Verantwortung und Leitung sehr verschiedene Bedeutungsinhalte haben je nach Person, die man befragt hat. Darum wurde beides genommen, damit alles abgedeckt ist. Der zweite Punkt ist zudem das erste Beispiel der non-binären Ausprägung eines Paragraphen. Die Pfarrpersonen leiten und verantworten den Gottesdienst weitgehend in Anlehnung an den Vorschlag des Synodalrats, jedoch mit beiden Begriffen «leiten und verantworten». Den Kirchenvorstand braucht es hier nicht.

Lilli Hochuli für den Synodalrat: Der Vorschlag im Gesetzesentwurf hat einheitlich die Leitung des Gottesdienstes im Blick: Im Absatz 1 die Leitung der Pfarrerin oder des

Pfarrers und im Absatz 2 die Leitung von Gottesdiensten durch Personen, die nicht zum Pfarramt ordiniert sind. Daran hält der Synodalrat grundsätzlich fest, ist aber interessiert an der Diskussion, welche hierzu geführt wird. In den bereits geführten Diskussionen hat sich gezeigt, dass die Begriffe leiten und verantworten unterschiedlich interpretiert werden. Die Verantwortung trägt nach Ansicht des Synodalrats der Kirchenvorstand, dem die Pfarrpersonen in der Regel von Amtes wegen angehören. Anzumerken bleibt: Die geltende Kirchenordnung verwendet im § 11 den Titel «Verantwortung» und hält fest: Die Verantwortung für den Gottesdienst trägt der Pfarrer in Zusammenarbeit mit dem Kirchenvorstand. Der Antrag der Vorberatenden Synodekommission entspricht somit der bisher geltenden Regelung.

Marie-Luise Blum: Es gibt zwei Sachprobleme. Es geht um Sprachgefühl, leiten und verantworten. Ein Beispiel dafür wäre, dass wenn der Bundesrat die Verantwortung trägt in einem Departement leitet er nicht und ist nicht direkt dort gewesen. Er verantwortet jedoch das Ganze. Die Meinung der vorberatenden Kommission war immer, dass «verantworten» nicht die effektive Präsenz der Pfarrperson in diesem Moment meint, wohl aber, dass die Dinge mit ihr abgesprochen sind. Ein weiteres Problemfeld ist, wenn man hochrechnet wie viele Pfarrpersonen es in den nächsten Jahren geben wird. In den Jahren 2025 bis 2029 werden jedes Jahr 100 Pfarrpersonen pensioniert und gemäss Hochrechnung nur 30 im Jahr ordiniert. In den Jahren 2030 bis 2035 werden rund 60 pensioniert und wieder nur 30 ordiniert im Jahr. Innerhalb von 10 Jahren fehlen nach Berechnung des Konkordats also rund 500 Pfarrpersonen bei einem Gesamtvolumen von 1'770. Es ist genauso wichtig, dass man nicht nur von der Not der Zahlen ausgeht, sondern das man im Kanton neue Formen findet, wie man dieses Problem lösen kann.

Lilli Hochuli: Das ist grundsätzlich richtig. Aber das ist ja im Absatz 2 auch so vorgesehen, dass die Leitung auch für Personen, die nicht zum Pfarramt ordiniert sind, geregelt wird. Das steht ja so im Gesetzesentwurf.

Marie-Luise Blum: Da gibt es jedoch einen Unterschied. Dann wenn die Pfarrperson den Gottesdienst mit der betreffenden Person vorbespricht, muss die Pfarrperson den Synodalrat nicht mehr fragen. Die Person darf dann den Gottesdienst selbständig durchführen, da die Pfarrperson in diesem Fall die Verantwortung trägt, obwohl sie nicht vor Ort ist.

Corinne Rohner-Barbatti: Gerade deshalb wurde ja auch der Kirchenvorstand wieder hineingenommen. In der jetzt geltenden Kirchenordnung geht es darum, wie schnell etwas entschieden werden kann. Man muss sich aber auch bewusst sein, dass man im Prozess ist. Auch in der vorberatenden Kommission. Das sind keine schnellen Beschlüsse gewesen und vermutlich muss Absatz 2 viel grösser gedacht werden. Der Synodalrat wird viele Personen einfach zulassen müssen in nächster Zeit. Es ist aber auch eine Absicherung gegenüber den Kirchgemeindemitgliedern, welche dann reklamieren. Vielleicht ist es dann so, dass § 10 Abs. 2 viel wichtiger wird und der Synodalrat eine viel grössere Zahl Menschen befähigen muss, Gottesdienste zu leiten.

Kurt Boesch: Kurz etwas zur Entstehungsgeschichte dieses Paragraphen 10: Es wurde damals wirklich auch diskutiert, ob man die Verantwortung oder ob man die Leitung regeln will. Die Meinung war beim Erarbeiten des Entwurfs, dass nur die Leitung

geregelt wird, weil die Verantwortung eigentlich schon klar ist. Die Verantwortung liegt eigentlich beim Kirchenvorstand, dem die Pfarrpersonen von Amtes wegen angehören. Vielleicht zum Verständnis von Absatz 2. Es gibt keinen Machtverlust für den Synodalrat. Denn der Absatz 2 sagt nicht, dass der Synodalrat in jedem Einzelfall die Bewilligung erteilen muss, damit ein Laienprediger auftreten kann. Sondern er sagt nur, dass der Synodalrat grundsätzlich regelt, wer alles einen Gottesdienst leiten kann bzw. welche Voraussetzungen diese Personen erfüllen müssen. Und wenn die Personen diese Voraussetzungen erfüllen, dann können sie ohne jegliche Bewilligung des Synodalrats in Zusammenarbeit mit der Pfarrperson den Gottesdienst leiten. Deshalb ist Absatz 2 kein Problem. Die Frage stellt sich, ob nur die Leitung geregelt werden soll oder die Verantwortung und die Leitung. Es war nur die Absicht, die konkrete Leitung zu regeln. Deshalb ist die Fassung des Entwurfs vorzuziehen.

Marie-Luise Blum: Wie wäre es denn, wenn man anders formulieren würde, zum Beispiel «Gottesdienste werden in der Regel von Pfarrpersonen geleitet» und als zweites «der Synodalrat regelt die Leitung von Gottesdiensten durch Personen, die nicht zum Pfarramt ordiniert sind». Das Ziel ist ja eigentlich nur, dass man aus der Not herauskommt, dass es eine Pfarrperson sein muss.

Kurt Boesch: Also die Frage mit «in der Regel» wird in verschiedenen nachfolgenden Bestimmungen noch anzutreffen sein. Grundsätzlich ist die Bezeichnung «in der Regel» ein Unding und eigentlich falsch. Es ist auch nicht notwendig, denn Absatz 2 erwähnt ja bereits die Ausnahme. Paragraph 10 sagt nichts anderes, als dass die Pfarrerin oder der Pfarrer den Gottesdienst leitet. Das ist ein Grundsatz und Absatz 2 gibt die Ausnahmen. Es muss also gar nichts geändert werden.

Maurus Ruf: Was vor allem in der Diskussion mitgeschwungen hat, ist, dass wenn Not am Mann oder an der Frau ist am Sonntagmorgen, nicht die bürokratischen Hürden dazu führen, dass am Schluss gar kein Gottesdienst stattfinden kann. Der Synodalrat regelt dann dies in der Verordnung, wer genau dann alles die Leitung übernehmen kann. Vielleicht kann der Synodalrat auch einfach die Anstösse von der heutigen Diskussion mitnehmen in die Verordnung. Somit kann an der Formulierung des Synodalrats festgehalten werden, insofern der Synodalrat die Bedürfnisse auch mitnimmt.

Rebekka Renggli: Wenn man jetzt annimmt, dass die Synode der Version der vorbereitenden Kommission zustimmt und es einen Fall gibt, dass die Pfarrperson nicht anwesend sein kann. Muss man in diesem Fall dann den Synodalrat gemäss Absatz 2 kontaktieren, um die Erlaubnis einzuholen? Oder ist das nur der Fall, wenn eine Person über eine längere Periode den Gottesdienst übernehmen muss?

Ulf Becker: Genau um das geht es. Wenn eine Pfarrperson kurzfristig ausfällt, gibt es eine Notliturgie, welche in der Sakristei liegt. Dann ist die Sigristin oder der Sigrist oder jemand vom Kirchenvorstand eingeladen, den Gottesdienst zu feiern und dies auch entsprechend mit der Organistin oder dem Organisten abzumachen. In Absatz 2 geht es um den Fall, wenn für längere Zeit keine Pfarrperson da ist. Das ist ein absehbarer Prozess und da muss geschaut werden, dass man diesen überbrücken kann.

Michel Rudin: Die Intention der Kommission war, dass die Qualität, welche als reformierte Kirche zu leisten ist, in Zukunft von einer Pfarrperson gewährleistet wird, obwohl diese physisch nicht anwesend ist. Dann können also gleichzeitig drei oder vier Gottesdienste stattfinden, die die Qualität haben, weil diese gewährleistet ist durch eine Pfarrperson, die nicht anwesend ist. Die Pfarrperson delegiert jedoch an jemanden, welcher sie zutraut, dass die Qualität stimmt. Das ist der Grundgedanke der Kommission. Aus seiner persönlichen Sicht ist es sehr wichtig, basisdemokratisch die Basis einzubringen und ein moderner Ansatz, dass vor Ort dann auch Laien predigen können und zwar auch mehrfach, gleichzeitig aber auch die Qualität gesichert ist.

Lilli Hochuli: Eine kleine Ergänzung dazu, was Michel Rudin gesagt hat. Also eine Laienpredigererlaubnis ist ja nicht an einen einzelnen Gottesdienst gebunden, sondern man kann mit dieser Bewilligung natürlich predigen. Deshalb hebt das Argument, welches Michel Rudin gerade gebracht hat, dies nicht aus. Es gibt diese Möglichkeit und die wird auch, so wie sie jetzt im Entwurf steht, standhalten.

Michel Rudin: Das ist aber wie noch eine neue Stufe. Ein Laienprediger ist sozusagen eingesetzt in dieses Amt. Es gibt ja vielleicht auch Menschen, welche dies für ein einziges Mal übernehmen wollen. Und dann braucht es doch nicht extra einen Antrag. Das ist basisdemokratisch, einfach, unbürokratisch und zukunftsgerichtet. Gleichzeitig wird die Qualität so gewährleistet. Somit sollte es einfach ein Bisschen liberaler und in der Praxis handhabbarer sein.

Ulf Becker: Als Letztes noch eine kurze Ergänzung zu Michel Rudin. Man kann auf landeskirchlichem Gebiet entscheiden, aber man ist auch ins Konkordat eingebunden und die Diskussionen werden da auch geführt. Da muss man schauen, was da genau läuft mit Zulassungsbedingungen für nicht ordinierte Personen zum Gottesdienst. Es ist ein dynamischer Prozess, welcher regelmässig neu angeschaut werden muss.

Robert Delaquais: Um die Diskussion zu vereinfachen, zieht die Fraktion Stadt den Antrag zurück.

Urs Thumm: Die Frage, ob der Synodalrat angefragt werden muss, wenn man eine neue leitende Person hat, ist noch nicht geklärt worden. Er selbst hat es so verstanden: Der Synodalrat legt die Regelung vor, wer geeignet ist. Wenn diese Person die Regeln erfüllt, kann sie dies machen. Dies ist der positive Fall. Der negative Fall ist es, wenn die Person diese Anforderungen nicht erfüllt. Dann wird es mühsam, weil man dann einen Antrag beim Synodalrat einreichen muss. Dieser behandelt diesen dann in den folgenden Tagen oder Wochen. Es gibt deshalb einfach zwei Fälle. Entweder es passt auf die Beschreibung von möglichen leitenden Personen oder es passt nicht.

Ein Synodale verlässt den Saal.

Peter Möri: Für die Leitung von Gottesdiensten durch nicht zum Pfarramt ordinierte Personen gemäss Verordnung braucht es immer eine Bewilligung des Synodalrates. Aber die wird dann selbstverständlich nicht bloss für einen Gottesdienst erteilt. Das ist dann eine Dauerbewilligung. Es braucht also erstmalig eine Bewilligung des Synodalrates.

Es erfolgt keine weitere Wortmeldung.

### **Beschluss**

1. Die Synode stimmt dem übereinstimmenden Antrag der vorberatenden Kommission und der Fraktion Stadt betreffend die Ergänzung der Überschrift von § 10 grossmehrheitlich zu.
2. Die Synode stimmt dem Antrag der vorberatenden Kommission betreffend Neuformulierung von § 10 Abs. 1 grossmehrheitlich zu.

Beatrice Barnikol: An dieser Stelle wird die Gesetzesberatung aufgrund der verkürzten Sitzungsdauer unterbrochen. Sie wird an der Frühjahrssynode 2024 fortgesetzt. Zum Schluss wird das Wort nochmals an Synodalratspräsidentin Lilian Bachmann erteilt.

Lilian Bachmann: Ein grosses Dankeschön an Isabel Racheter, Janine Fluri und Daniel Zbären und an alle, welche diese Synopse präzise vorbereitet und während der heutigen Diskussion und Beratung fortlaufend projiziert haben, damit die Beratungen und Abstimmungen einigermaßen klar durchgeführt werden konnten. Ein weiteres Dankeschön geht an André Karli für die mitgebrachte Schokolade. Der Synode gilt ein grosser Dank, dass sie dem Ordnungsantrag auf die Verkürzung der Synode gefolgt ist und damit heute Nachmittag die Möglichkeit besteht, an der Abschiedsfeier von Pfarrer Uli Walter teilzunehmen.

Das aktuelle Thema der Kirchenordnung braucht viel Aufwand und Zeit. Seit fünf Jahren ist man an diesem Projekt dran und es ist wichtig, dass man sich diese Zeit für die Beratung nimmt. Deshalb folgt hier ein kurzer Blick auf die nächste Session, welche schon relativ bald stattfindet: Im Mai gibt es zwei Synodetermine, den Mittwoch, 22. Mai 2024 und den Samstag, 25. Mai 2024. An diesen beiden Terminen erfolgt die Fortsetzung der ersten Beratung der Kirchenordnung.

Ein weiteres Thema, welches auf dem Programm steht, ist einerseits der Jahresbericht. Digital kann man schon unter [reflu.ch/report](https://reflu.ch/report) einsehen, was alles gelaufen ist im letzten Jahr. Die Synode wird auch weiterhin sehen, mit was sich die Geschäftsstelle und der Synodalrat beschäftigt. Die Mitgliederzahlen, die erschreckend tief sind, bilden ein Teil des Reports und des Jahresberichts. In den letzten 13 Jahren hat die Reformierte Kirche 5'000 Mitglieder verloren und allein im letzten Jahr über 1'300. Diese Zahlen beschäftigen die Landeskirche in ihrem täglichen Wirken und auch die Kirchgemeinden. Die Landeskirche setzt sich deshalb sehr mit diesem Thema auseinander, wie auch gestern in der Luzerner Zeitung zu sehen war. Da waren nämlich die Ergebnisse der gfs-Befragung zu sehen, die natürlich auch mit dieser Mitgliederentwicklung zusammenhängen.

Die Angebote und Kontaktpunkte müssen gestärkt werden. Die Synode hat letzten November ganz explizit die Seelsorge gestärkt und das ist der richtige Weg, was sich auch letztlich in der Befragung gezeigt hat. So wurde gestern auch die nächste Grossgruppenkonferenz lanciert. Man kann sich schon anmelden unter [reflu.ch/dialog](https://reflu.ch/dialog). Diesmal geht es um Seelsorge: Ist Seelsorge in Zukunft gefragt? Etwas provokativ wird hier wieder mit der Gesamtbevölkerung diskutiert.

Der Synodalrat beschäftigt sich weiterhin mit den personellen Ressourcen an der Geschäftsstelle. Hier ist die Landeskirche noch in verschiedenen Bewerbungsverfahren. Zum Teil konnten gewisse Verfahren schon abgeschlossen werden. Voraussichtlich wird es ab Mai/Juni 2024 drei bis vier neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der

Geschäftsstelle geben, natürlich in kleineren Pensen verteilt. Dennoch ist die Geschäftsstelle froh, dass sie den Beschluss der Synode so umsetzen kann und die entsprechenden Leute findet. Alle sind noch nicht gefunden, aber die Geschäftsstelle ist zuversichtlich. Einher mit der Besetzung der personellen Ressourcen hat sich aber auch gezeigt, dass die Büroräumlichkeiten der Landeskirche an der Hertensteinstrasse zu eng sind. Der Platz reicht einfach nicht mehr, teilweise jetzt schon mit zehn bis elf Personen. Da Corona vorbei ist, sind alle wieder viel mehr physisch präsent. Das heisst, dass der Synodalrat der Synode in der nächsten Session einen Nachtrags- und Sonderkredit vorlegen wird für die neuen Büroräumlichkeiten. An der nächsten Session wird auch das Thema des Teuerungsausgleichs behandelt. Norbert Schmassmann wird die nächste Synode wieder aktiv bestreiten und über einen positiven Abschluss der Jahresrechnung berichten können. Dieses Jahr hat es einen Überschuss gegeben in zwei ganz massgebenden Kirchgemeinden. Von dem her kann man sich freuen und bereits überlegen, was damit gemacht wird. Weitere Themen werden zum einen das Personalgesetz mit den zu Beginn erwähnten Grenzverletzungen sein und zum anderen sind leider wieder Wahlen angesagt. Die Nachfolge von Florian Fischer muss noch bestritten und eine Ersatzwahl vorgenommen werden. Nicht nur seine Wahl, sondern auch die Gesamterneuerungswahlen stehen im nächsten Jahr an. Die Vorbereitungen dazu haben bereits gestartet. Als Letztes stehen nächste Woche die ersten Visitationsbesuche des Synodalrats in den Kirchgemeinden an. Auf diesen Kontaktpunkt freut sich der Synodalrat sehr und auch auf die Möglichkeit sich auszutauschen zu all diesen verschiedenen Themen und noch vielen mehr: Kirchenbote, Digitalisierung, Nachhaltigkeit, Brand Center, Soziale Medien etc. Der Synodalrat dankt der Synode ganz herzlich für die Unterstützung.

Beatrice Barnikol schliesst um 12.20 Uhr die 124. Sitzung der Synode und wünscht allen eine gute Zeit.

Luzern, 2. März 2024

Beatrice Barnikol  
Synodepräsidentin

Daniel Zbären  
Synodeschreiber